

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Billigheim e. V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Billigheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Billigheim bei Landau/Pfalz. Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Förderung des Pferdesports. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins:

1.
 - die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Pferdepflege, Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Reitsports;
 - die Förderung und Belehrung bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports
 - die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung;
 - Unterstützung des Billigheimer Purzelmarktes in reiterlicher Hinsicht

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 16).

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Natürliche Personen können Mitglieder werden.

Dem Verein gehören an:

1. **Aktive Mitglieder**
Aktive Mitglieder sind alle Personen, die sich im Bereich des Reit- und Fahrsports und der Pferdehaltung betätigen. Ein aktives Mitglied verpflichtet sich Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.
2. **Passive Mitglieder**
Passive Mitglieder sind alle Personen, die sich nicht mehr im Bereich des Reit- und Fahrsports und der Pferdehaltung betätigen und die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft zum Jahresende für das kommende Jahr beantragt haben. Sie benutzen die Vereinsanlage nicht und starten nicht auf Turnieren (LP, WB).
3. **Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die die Arbeit des Vereins persönlich, finanziell oder materiell unterstützen wollen und den Aktiv-Beitrag bezahlen.
4. **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Aktive und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung und der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.



3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zulässig.
 - c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen länger als drei Monate
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder Tierquälerei
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
 - wegen groben Verstoßes gegen die Reit-, Betriebs-, Anlagen- und Stallordnung
- d) Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fälligen Leistungen verpflichtet.

§ 5 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge, auch Arbeitsleistungen, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Erfolgt eine solche Neufestsetzung nicht, so gilt der zuletzt durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag bis zur Neufestsetzung weiter.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen ein Mitglied von der Zahlung des Beitrages zu befreien. Ein solcher Beschluss bedarf der Begründung. Der Beitrag soll im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Aktive Mitglieder, die auf der Vereinsanlage reiten, können darüber hinaus in angemessenem Rahmen zur Arbeitsleistung, ersatzweise zur Zahlung einer angemessenen Vergütung, die zum Jahresende fällig wird, herangezogen werden.



5. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen können für Jugendliche und Familien niedriger als für Erwachsene festgelegt werden.
6. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, die mit dem Eintritt in den Verein fällig wird. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrem Mitgliederstatus nach § 3 der Satzung zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse zu befolgen.
 - b) Die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
 - c) Den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.
 - d) Die Reit-, Betriebs-, Anlagen- und Stallordnung zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen: er muss dies tun, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Bekanntgabe des Termins im Amtsblatt Landau-Land, auf der Homepage des Vereins, durch Benachrichtigung der Mitglieder per Post oder per E-Mail und durch Aushang auf der Vereinsanlage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.



4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag des Vorstandes oder von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich einigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit 1 Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht. Mitglieder von 14 – 18 Jahren sind insoweit stimmberechtigt, als die zu treffenden Beschlüsse die Jugendarbeit des Vereins betreffen. Sie wählen ferner in einer besonderen Jugendversammlung den Jugendwart, welcher von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Auf die Einberufung der Jugendversammlung und die übrigen Formalien finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnet werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kasse- und Rechnungsprüfern
- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und sonstige Gebühren mit Ausnahme der Reitstundengelder
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach § 4 Nr. 2 und § 4 Nr. 3c und § 8 Nr. 4 dieser Satzung

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.



§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Vorsitzende(r)
 - stellvertr. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - Sportwart/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
 - Jugendwart/in
 - Hallen- und Anlagenwart/in
 - Kantinen und Veranstaltungswart/in
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
3. Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassensprüfer und einen Ersatzkassensprüfer, die nicht dem Vorstand angehören werden dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Kassensprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassensprüfer die Entlastung des Vorstandes. Über die Entlastung der Kassensprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassensprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
3. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 14 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.



2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Ausschüsse zu bilden. Die Auswahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Den Ausschüssen müssen ein Vorstandmitglied als Ressortleiter und mindestens 2 Ausschussmitglieder angehören.

Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete Ressortleiter zu bestellen.

§ 16 Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten, wie z. B. Fahrten zu Sitzungen usw. können auf Verlangen erstattet werden.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Pferdesportverband Pfalz e.V. soweit dieser als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft gilt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, andernfalls
- b) ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch von der Gemeinde Billigheim zu verwalten zwecks folgender Verwendung: Meldet sich innerhalb von 24 Monaten eine neue Organisation an, die die Förderung des Pferdesports zum Ziel hat und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringt, so fällt ihr das gesamte Vermögen zu. Nach Ablauf dieser Frist und damit spätestens nach 24 Monaten ist die Gemeinde Billigheim verpflichtet, das Vermögen an eine Organisation zu übergeben, die gemäß ihrer Satzung ausschließlich die Zwecke der Förderung des Volkssportes, insbesondere des Pferdesportes verfolgt und nachweislich gemeinnützigen Zwecken dient.

